

## Konsequenzen aus den Big4-Abschlussprüfungen anhand der HRE-Prüfung 2007 und der Wirecard-Prüfungen 2016-2018

### 1.1. Chapeau Big4 – Abschaffung der Qualitätskontrolle bei den Big4

Schon auf der letzten<sup>1</sup> Wirtschaftsprüferversammlung 2008 kritisierte Michael Gschrei die extrem geringen Stichproben bei der Durchführung der externen Kontrollen im Big4-Qualitätssicherungssystem. Nur rund 40 Mandate werden im Rahmen einer externen Big4-Qualitätskontrolle untersucht<sup>2</sup>.

„Die geringe Stichprobe sei eben systembedingt“, erklärte der Vorsitzende der Qualitätskontroll-Kommission, Herr Riese von Warth & Klein der Wirtschaftsprüferversammlung 2008. Als Grundlage für diese Big4-QK-Spielregeln dient der IDW PS 140 TZ 54<sup>3</sup>. Nach IDW Auffassung legt nicht der Gesetzgeber in der WPO oder die WPK in der Satzung für Qualitätskontrolle die Spielregeln für die Qualitätskontrolle (QK) fest, sondern das von den Big4 beherrschte IDW maßt sich diese Verfassungsrechte im WP Handbuch an<sup>4</sup>: *„Die Entwicklung von Grundsätzen für die Durchführung von Qualitätskontrollen obliegt in Deutschland dem IDW. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in den §§ 57a ff. WPO konkrete Anforderungen an die Prüfungsdurchführung zu definieren“*<sup>5</sup>.

Die den Big4 nahestehenden Mitglieder der KfQK haben zehn Jahre später das Big4-Geheimnis zur minimalsten Stichprobenauswahl bei der Qualitätskontrolle im WPK-Magazin 2018<sup>6</sup> gelüftet. Mit Unterstützung des IDW PS 140 schafften es die Big4, die interne Nachschau als Ersatz für die gesetzlich vorgeschriebene externe Qualitätskontrolle zu installieren. Und dies, obwohl die Satzung f. Qualitätskontrolle eindeutig vorschreibt, dass die Nachschau die externe Qualitätskontrolle nicht ersetzen kann.<sup>7</sup> Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission f. Qualitätskontrolle und die APAS-Leitung begründen diesen Verzicht auf die Durchführung der externen Qualitätskontrolle wie folgt:

- Bei den Big4-Gesellschaften liegt ein einheitliches Qualitätssicherungssystem vor,
- über das alle Berufsträger und Mitarbeiter umfassend informiert sind und
- diese angemessen in das Big4-Qualitätssicherungssystem der Aus- und Fortbildung einbezogen werden.
- Dazu werden alle verantwortlichen WP/vBP nach einem festgelegten Turnus in die **interne Nachschau (!)** einbezogen.
- Negative Ergebnisse der Nachschau führen zu (allerdings nur internen) Konsequenzen für den verantwortlichen WP/vBP.

Das Argument für die geringe Stichprobenauswahl bei den Big4-Gesellschaften soll also das geringe QK-Risiko des Prüfers für Qualitätskontrolle sein. Jedoch wird das Vorliegen der Voraussetzungen nicht extern überprüft, sondern – im Gegensatz zum übrigen Berufsstand – i.W. nur durch Auswertung der internen Nachschau.

---

<sup>1</sup> Mit der Einführung der Briefwahl 2010 in der WPK wurde die WP-Versammlung abgeschafft.

<sup>2</sup> Nach der Reform 2016 ist der Qualitätskontroll-Zeitraum auf sechs Jahre ausgedehnt worden.

<sup>3</sup> Hat die zu prüfende WP-Praxis mehrere Organisationseinheiten, so ist es nicht in jedem Fall erforderlich, dass alle Organisationseinheiten vor Ort geprüft werden. Dies gilt insb. für solche WP-Praxen, bei denen die Strukturen einheitlich sind und bei denen in allen Organisationseinheiten die gleichen Regelungen für die interne Qualitätssicherung gelten, deren Einhaltung in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Nachschau geprüft wird. Die Kommission f. QK hat die sog. Organisationseinheiten auf den jeden verantwortlichen Wirtschaftsprüfer heruntergebrochen.

<sup>4</sup> Art. 14 GG: Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit bedürfen eines Gesetzes.

<sup>5</sup> Vgl. WP Handbuch 2019, E Rn. 205.

<sup>6</sup> Vgl. WP Hubert Eckert, WP/StB Petra Gunia, WP/StB Jürgen Hug, WP/StB Thomas Rittmann, WP/StB Stefan Schweren, WP/StB Hubert Voshagen, Auswirkungen des APAReG auf die Durchführung von Qualitätskontrollen, in WPK Magazin 3 2018.

<sup>7</sup> § 20 Abs. 3 Satzung f. QK 2019.

Damit haben es die Big4 und inzwischen auch die dem IDW-nahestehenden Next-20 WP-Gesellschaften geschafft, die externe Qualitätskontrolle durch die interne Nachschau nahezu zu ersetzen. Wenn nur einige Prozent der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer der Qualitätskontrolle unterliegen, kann man wohl auch von einer „Freistellung“ von der Qualitätskontrolle sprechen.

**Hut ab vor diesem Coup: Abschaffung der Qualitätskontrollen bei den Großen Gesellschaften. Uns hat auch überrascht: Diese Big4-Lösung wird auch von der Leitungsebene der APAS ausdrücklich gutgeheißen und unterstützt.**

Österreich kennt die „Freistellung“ der Big4 von der Qualitätskontrolle nicht. Dort muss nach dem Fachgutachten jeder verantwortliche Wirtschaftsprüfer mit mindestens einer Prüfung in die Stichprobe einbezogen werden<sup>8</sup>.

Auch die Nachschauberichte der Big4-Gesellschaften werden - im Gegensatz zu den QK-Berichten der Mittelständler und Einzelpraxen - nicht bei der APAS zur Auswertung eingereicht.

Die interne Nachschau kann seit der Aufhebung der Firewall im Jahr 2016 die externe Qualitätskontrolle deswegen nicht ersetzen, weil wesentliche Einzelfeststellungen berufsaufsichtsrechtlich zu würdigen und zu ahnden sind und sind nicht nur durch interne Maßnahmen sanktioniert werden dürfen. Von den Folgen des Wegfalls der Firewall bleiben jedoch damit die Big4-Gesellschaften verschont und die wesentlichen Einzelfeststellungen werden im Sanktionsumfeld der Big4-Gesellschaften abgewickelt. Damit haben sich die Big4 ein eigenes „Strafrecht“ eingerichtet, das uns an das Kirchenstrafrecht erinnert.

### **1.2. Einholung zwingender Prüfungsnachweise ist unerlässlich.**

Nach Ausbruch der Subprimekrise 2007 wurde bekannt, dass uneingeschränkte Testate, z.B. bei der HRE 2007 erteilt wurden, ohne dass sich der Abschlussprüfer zwingende Prüfungsnachweise hatte vorlegen lassen. Die intransparenten strukturierten Finanzprodukte wurden mittels Plausibilisierung als werthaltig bestätigt.<sup>9</sup>

Dieser Prüfungsmangel berührt auch die Eignung der IDW-Prüfungsstandards PS 300 und PS 200 als fachliche Regel. Soweit bis heute bekannt, wiederholten sich diese Fehler bei den Wirecard-Prüfungen 2016 - 2018 (eventuell schon früher). Der nur mittelbare Nachweis über das Vorhandensein von Mrd.-Bankguthaben mittels interner Belege, bzw. Treuhänderbestätigungen entspricht nicht der Berufspflicht der Gewissenhaftigkeit. Es mangelte den Wirecard-Testaten 2016 -2018 an zwingenden Prüfungsnachweisen für die vom Unternehmensvorstand behaupteten Bankguthaben. Prüfungshandlungen, mit denen man den Bankbestand ohne Bankbestätigungen überprüfen kann, haben die EY-Prüfer erst in der Verlängerung der Jahresabschlussprüfung 2019 - im Juni 2020 - demonstriert. Sie verlangten vier Überweisungen vom Treuhänderkonto über jeweils rund 100 Mio. EUR auf ein Wirecard-Bankkonto.

Sowohl das Qualitätssicherungssystem für gesetzliche Abschlussprüfungen der KPMG HRE 2007 und der EY-Prüfung Wirecard ab 2016 zeigten gravierende Mängel. Dies beginnt schon beim risikoorientierten Prüfungsansatz, setzt sich bei der Prüfungsplanung fort und auch die auftragsbegleitende Qualitätssicherung scheint mit zwingenden Prüfungsnachweisen wenig anfangen zu können. Auch eine wirksame Nachschau hätte diese offensichtlichen Mängel beim Prüfungsnachweis entdecken müssen. Auch die APAS – vormals APAK - wird als eine Einrichtung der Qualitätssicherung vermisst. Denn wenn die APAS sich an Art. 26 der EU VO 2014 gehalten hätte, hätte wohl das EY-Mandat Wirecard schon viel früher im Rahmen einer

---

<sup>8</sup> Kammer für StB/WP, Fachgutachten KFS/PG 15 vom 28.11.2018, Tz. 58.

<sup>9</sup> vgl. Protokoll der Sitzung des HRE Untersuchungsausschusses vom 2.7.2009, S.131

der rund 40<sup>10</sup> planmäßigen Inspektionen unter Risikogesichtspunkten ausgewählt werden müssen.

Möglicherweise ist das Weglassen zwingender Prüfungsnachweise auch durch die IDW-PS-Standardsetzung bedingt. Nähere Ausführungen dazu in Anlage 2.

### **1.3. Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung sind in den Arbeitspapieren abzulegen - sonst keine Überprüfung der Werthaltigkeit oder der Existenz von Vermögen und Schulden möglich**

Nach aktuellen Aussagen von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle aus dem Big4-Bereich<sup>11</sup> nehmen bei großen Gesellschaften die Prüfer/-Assistenten die eingesehenen Prüfungsnachweise nicht zu den Arbeitspapieren. Die Dokumentation der Prüfungsnachweise erfolgt i. W. nur durch die Beschreibung der Prüfungstätigkeiten (Zeit, Absender der Belege, was wurde eingesehen, Belegart, Ablageort des Belegs, Interviewpartner, Ergebnis).

Mit dieser Dokumentationsform kann die Arbeit der Prüfer und der Prüfungsassistenten nicht überprüft werden. Den „beschreibenden Prüfungsnachweis“ kennt unser Berufsstand bisher nicht.

Auf Basis dieser Ablageorganisation kann sich der verantwortliche WP kein eigenverantwortliches Bild von der Prüfungsarbeit und –ergebnis machen, weil bei der Abnahme der Gehilfenarbeit keine Prüfungsnachweise einsehbar sind. Die Beschreibung der Prüfungshandlungen kann das Bild vom Prüfungsnachweis nicht ersetzen.

Auch die weiteren Glieder in der Kette der Qualitätssicherung, wie der auftragsbegleitende Qualitätssicherer, der Nachschauer, der Prüfer f. Qualitätskontrolle und die APAS-Inspektoren können sich über die vorgefundene Beschreibung der Prüfungshandlungen kein wirkliches Bild von der realen Prüfungsdurchführung machen.

#### **Abschaltung des installierten Qualitätssicherungssystems**

- Mangels Ablage der Prüfungsnachweise bei den Arbeitspapieren ist es dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer nicht möglich, sich ein Bild von seiner zu testierenden Abschlussprüfung zu machen. Hier liegt ein Verstoß gegen die Eigenverantwortlichkeit des WP vor.
- Eine Abnahme der Prüferarbeit ist nicht möglich, weil ohne Prüfungsnachweise die Richtigkeit des Prüfungsergebnisses vom verantwortlichen WP nicht überprüfbar ist.
- Im PIE-Segment kann der auftragsbegleitende Qualitätssicherer das Prüfungsurteil mangels Prüfungsnachweise nicht überprüfen.
- Ebenso geht die Nachschau ins Leere, weil Prüfungsnachweise nicht vorhanden, also nicht einsehbar und damit nicht überprüfbar sind.
- Die Qualitätskontrolle bei Non-PIE-Prüfern und die Sonderuntersuchung bei den PIE-Prüfern ist ebenfalls nicht möglich, da das Prüfungsergebnis der Prüfungsgehilfen ohne Prüfungsnachweise nicht überprüfbar ist.

Hier wäre die APAS gefordert, auch darüber zu berichten, ob sie bei den Inspektionen die Einholung und Ablage zwingender Prüfungsnachweise in den Arbeitspapieren überprüft hat.

Damit hat die „Big4-Prüfungsdokumentation“ den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer von der realen Prüfung abgekoppelt.

---

<sup>10</sup> 3 bis 4 unabhangige Inspektionen p.a. seit 2008 ergeben bis Ende 2019 bei EY rd. 40 bis 50 Prufungen.

<sup>11</sup> Anlasslich einer Fortbildungsveranstaltung fur Prufer f. QK in Munchen am 6. Juli 2020.

#### **1.4. Einsatz eines qualifizierten Prüfungsteams und eine angemessene Vorort-Mitwirkung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers**

Es ist nicht nachvollziehbar, wie der verantwortliche Wirtschaftsprüfer den Berufsgrundsatz der Eigenverantwortlichkeit einhalten kann, wenn er nicht ausreichend Zeit im Prüfungsteam verbringt. Was nützt eine exzellente WP-Ausbildung, wenn der Wirtschaftsprüfer sein Wissen nicht vor Ort einsetzt.

Dr. Krommes<sup>12</sup> sagt zur Prüfung der strukturierten Produkte im [wp.net-magazin 2009, S. 46](#), dass bei der Prüfung der Banken mit strukturierten Produkten in der Bilanz wohl keine angemessenen Zeiten von Fachpersonal aufgewendet wurden. Damit blieb den Prüfern scheinbar nur der Ausweg, die Werthaltigkeit der strukturierten Produkte mit einem sehr schwachen Nachweis (Plausibilisierung) zu prüfen. Gelungen ist die Werthaltigkeitsprüfung deswegen noch lange nicht.

Deswegen sollte der Gesetzgeber zur Sicherstellung eines wirksamen Qualitätssicherungssystems im PIE-Segment ein qualifiziertes Prüfungsteam und einen angemessenen Zeitaufwand gesetzlich vorschreiben. Die Einhaltung des Zeitplans ist vom Prüfungsausschuss zu überwachen.

Die interne auftragsbegleitende Qualitätssicherung hat sich nicht bewährt und ist durch eine externe auftragsbegleitende Qualitätssicherung zu ersetzen.

### **2. Wirksame Untersuchungen durch die Big4-APAS bislang nicht erkennbar**

#### **2.1. Fachaufsichtsfreie APAS ist verfassungswidrig**

Die APAS unterliegt (derzeit noch) keiner Fachaufsicht und ist damit keiner parlamentarischen und ministeriellen Aufsicht unterworfen.

Aus dem BMWi hört man die Behauptung, dass die Fachaufsichtsfreiheit durch die EU-Vorgaben erforderlich sei. Das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von wp.net im Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Kluth, das auch dem Gesetzgeber vorgelegt wurde, kommt dagegen zum Ergebnis, „dass die Letztverantwortung der Abschlussprüferaufsichtsstelle durch die reguläre Entscheidungszuständigkeit der APAS gewährleistet ist und dass diese durch ein Fachweisungsrecht des Ministers nicht in Frage gestellt wird bzw. werden kann.“

Die APAS ist die 1:1- Nachfolgeorganisation der APAK-Inspektoren und damit personell extrem Big4-lastig. Bei der Überleitung der APAK-Mitarbeiter auf die APAS waren alle gesetzlich übergeleiteten APAK-Wirtschaftsprüfer Big4-Alumni. Dem einzigen Wirtschaftsprüfer, der kein Big4-Alumni war, wurde kurz vor der Überleitung gekündigt.

Eine Fachaufsicht ist auch deswegen erforderlich, um den Kungelverdacht zu entkräften.

#### **2.2. Anlassabhängige und anlassunabhängige APAS Inspektionen**

##### **2.2.1. Anlassabhängige APAS Inspektionen - Risikoauswahl bei APAS nicht erkennbar**

Beim Wirecard-Skandal wird die APAS dafür gelobt, dass sie im Okt. 2019 mit dem Start der KPMG-Sonderprüfung ein anlassabhängiges Vorermittlungsverfahren eingeleitet hat, welches sie bereits Ende Okt. 2019 wieder ruhen lies, um auf den Bericht der KPMG zu warten.

---

<sup>12</sup> Autor des Handbuchs Jahresabschlussprüfung

## Anlage 1 zu wp.net-Lehren aus dem Wirecard-Skandal – Wirksames Big4-QSS

Erst am 6.5.2020 wurde ein förmliches Verfahren durch die APAS gegen EY eingeleitet. Sie prüft nun sämtliche Wirecard-Abschlussprüfungen seit 2015.

Ende Juli bekommt die APAS von der BaFin den vollständigen KPMG Bericht mit Anlagen. Dies ist das Gegenteil von zeitnaher Untersuchung und erfüllt auch nicht die Anforderung von Art. 26 der EU-VO, die eine Mandats-Auswahl auf Basis einer Risikobeurteilung fordert<sup>13</sup>:

### **2.2.2. Risikoanalyse bei der Auswahl den anlassunabhängigen APAS-Inspektionen nicht erkennbar**

Aus der vorliegenden Berichterstattung kann davon ausgegangen werden, dass die APAS trotz der massiven Betrugsvorwürfe gegen Wirecard - bei EY keine anlassbezogene Inspektion des Wirecard-Mandats zwischen 2016 und 2019 durchgeführt hat.

Bei der Frage, ob die APAS das EY-Mandat untersucht hat, wird bislang in der Berichterstattung ganz vergessen, dass die EY dem jährlichen Zyklus der anlassunabhängigen Inspektion unterliegt. Danach müssten seit 2007 rund 40-50 EY-319a-Mandate untersucht worden sein.

Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 muss die APAS bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) durchführen, also bei EY, jährliche Qualitätssicherungsprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse vornehmen.

Im Rahmen ihrer Untersuchung der Wirecard-Prüfungen durch EY erwartet die Öffentlichkeit von der APAS bzw. von der Rechtsaufsicht die Beantwortung u.a. folgender Fragen:

- Warum wurde bei den jährlichen EY-Inspektionen in der Zeit von Juli 2016 (APAS-Start) bis Dez. 2019 unter Risikogesichtspunkten das Wirecard-Mandat nicht einer anlassunabhängigen Inspektion unterzogen?
- Welche EY-Mandate wurden von der APAS in den Jahren 2008 bis 2016 (APAS) und von der APAS in der Zeit von Juli 2016 bis heute in die Stichprobe genommen? Welche Risikoqualität hatten diese Mandate?
- Liegt bei der APAS eine „Beißhemmung“ beim Big4-Prüfer EY in Bezug auf die Auswahl des EY-Wirecard-Mandats vor?
- Hat die APAS ein Befangenheitsproblem gegenüber Big4-Gesellschaften?
- Hat der APAS-Fachbeirat das Thema „Risikoauswahl der PIE-Mandate“ seit Juni 2016 schon einmal thematisiert? Mit welchem Ergebnis?

### **Unsere Schlussfolgerungen für die APAS:**

- Die Aufsicht über die Big4 ist durch eine europäische Prüferaufsicht zu verwirklichen.
- Die übrigen PIE-Prüfungen sind durch die APAS mit von Big4-unabhängigen Mitarbeitern durchzuführen.
- Die APAS benötigt eine Fachaufsicht und muss sich ein Beispiel an der amerikanischen PCOAB nehmen.
- Nur durch Transparenz schafft die APAS Vertrauen. Die APAS muss transparent werden hinsichtlich ihren Tätigkeiten, sowohl was die Untersuchungsgegenstände anbelangt, als auch was die Personalbesetzung und was die Einwirkungen seitens Dritter anbelangt.

=====

---

<sup>13</sup> Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 muss die APAS Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, Qualitätssicherungsprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse unterwerfen.